



Verwaltungsgemeinschaft
Gräfenberg

Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
mit den Mitgliedsgemeinden
Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

- an sämtliche Haushalte -

Ausgabe: 03. März

Nr. 9 / 2021

Verwaltungsgemeinschaft

Ausgaben Amtsblatt

Achtung Änderung des Redaktionsschlusses

Ab 2021 ist der Redaktionsschluss immer am Donnerstag um 15⁰⁰ Uhr.

Wir bitten um Beachtung.

Fundsachen VG Gräfenberg

Eine randlose Brille

Fundort: Am 19.02.2021 in der Raiffeisenbank Gräfenberg

Die Fundgegenstände können abgeholt werden während der üblichen Amtsstunden des Bürgerbüros Montag bis Freitag jeweils 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr sowie donnerstags 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, Telefon 09192 / 7090.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir als Vertreter/in der Stadt Gräfenberg, des Marktes Hiltpoltstein und der Gemeinde Weißenhohe zu Ihrem eigenen Schutz momentan keine persönlichen Gratulationen wahrnehmen werden. Wir hoffen, dass dies bald wieder möglich ist und bitten um Ihr Verständnis.

Blieben Sie gesund.

Ihr Ralf Kunzmann, Erster Bürgermeister Stadt Gräfenberg
Ihre Gisela Schulze-Bauer, Erste Bürgermeisterin Markt Hiltpoltstein
Ihr Rudolf Braun, Erster Bürgermeister Gemeinde Weißenhohe

Hundesteueranmeldepflicht

Im Rahmen einer Überprüfung haben wir feststellen müssen, dass in einigen Haushalten Hunde gehalten werden, die nicht angemeldet sind und somit nicht zur Hundesteuer veranlagt sind.

Gemäß § 11 der **Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer** der Stadt Gräfenberg, der Gemeinde Weißenhohe und des Marktes Hiltpoltstein muss derjenige/diejenige, der/die einen über vier Monate alten Hund hält, diesen **unverzüglich bei** der Stadt Gräfenberg, der Gemeinde Weißenhohe und dem Markt Hiltpoltstein, vertreten durch die VG Gräfenberg anmelden.

Ebenso müssen alle Hunde gemeldet sein die aus dem **Tierheim, Tierschutz**, oder einer **Übernahme** stammen, aus **gesundheitlichen**- oder **beruflichen Gründen** gehalten werden oder jemand ein **Züchter** ist. Nach § 2 Absatz 1 gelten alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Hundebesitzer/innen, die Ihren Hund noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, dies zu tun

Auskunft erteilt hierzu Frau Stenz von der Finanzverwaltung unter 09192 / 709-22.

Beschränkung des Publikumsverkehrs aufgrund des Corona-Virus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung des Corona-Virus ist Vermeidung von Sozialkontakten. **Die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg ist daher weiterhin bis mindestens 07.03.2021 für den Publikumsverkehr geschlossen. Nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen kann eine Terminvereinbarung stattfinden.** Soweit eine persönliche Vorsprache nicht zwingend notwendig ist, bitten wir Sie die Angelegenheit telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit den Sachbearbeitern zu klären.

Bitte beachten Sie die folgenden Richtlinien für einen persönlichen Besuch:

- Der Zugang ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich (Bitte klingeln Sie an der Haustüre und nennen Sie den Sachbearbeiter mit dem Sie einen Termin vereinbart haben. Anschließend wird der Sachbearbeiter verständigt und Sie an der Haustüre abgeholt).
- Der Zugang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Bitte verwenden Sie eine FFP2 Maske.
- Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände am bereitgestellten Desinfektionsmittelständer zu desinfizieren.
- Um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können ist ein entsprechender Vordruck von Ihnen auszufüllen.

Diesen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.verwaltungsgemeinschaft-graefenberg.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ralf Kunzmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Gräfenberg

<https://www.graefenberg.de>

Bericht über die 12. öffentliche Sitzung des Stadtrates Gräfenberg am Donnerstag, 11.02.2021

Zu folgenden Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Ausbau des Fernwärmenetzes im Altstadtbereich der Stadt Gräfenberg, Antragsteller: Kommunalunternehmen Gräfenberg
- Bauantrag auf Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss mit Balkon und Aussentreppe sowie Nutzungsänderung von Kellerräumen zu Wohnung auf dem Flst. 472/7 Gemarkung Lilling, Sollenberg 50; Antragsteller: Norbert Wiedel
- Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flst. 259/11 (Teilfläche), Gmkg. Guttenburg; Antragsteller: Linda Dummert und Colin Utke

Antrag auf Rückmeldung zum Verfüll-Leitfaden

In einem Anschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Verfüll-Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ werden unter anderem Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, bis Februar 2021 Stellung zu beziehen, sofern sich aus der Anwendung des Leitfadens neue Fragen ergeben. Aufgrund der aktuellen Erfahrungen der Stadt Gräfenberg mit der

Anwendung des Leitfadens ist es sinnvoll, das Landratsamt Forchheim und die Bezirksregierung von Oberfranken aufzufordern, im Interesse der Stadt Gräfenberg diesbezüglich Stellung zu nehmen

Anzumerken ist, dass sich die Thematik an die Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden richtet, die eine Rückmeldung zu den Praxiserfahrungen mit dem Verfüll-Leitfaden geben sollen. Die Kommunen sind nicht zur Stellungnahme aufgerufen, da der Vollzug des Verfüll-Leitfadens nicht zu ihrem Aufgabengebiet gehört.

In der Stadt Gräfenberg wurde der Vollzug des Leitfadens im Zusammenhang mit der beantragten Änderung der immissionsrechtlichen Genehmigung der Fa. Bärnreuther-Deuerlein intensiv diskutiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind für die Stellungnahme der vorstehend genannten Behörden sicherlich von großem Interesse. Der Stadtrat nahm den Antrag zur Kenntnis und befürwortete diesen. Der Antrag ist dem Landratsamt Forchheim weiterzuleiten. Das Landratsamt wird aufgefordert, entsprechend des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 31.01.2020 gegenüber dem Landesamt für Umwelt über den Vollzug des Verfüll-Leitfadens zu berichten und über die im Antrag dargelegten Sachverhalte zu berichten. Auf den Beschluss des Stadtrates Gräfenberg vom 20.01.2021 wird hingewiesen.

Neue Festlegung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrts-grenze an der Kreisstraße FO 32 im Ortsteil Hohenschwärz

Es ist beabsichtigt, südlich von Hohenschwärz ein Baugebiet zu erschließen. Die verkehrliche Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße FO 32 soll möglichst ohne bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung einer Linksabbiegespur oder einer Aufweitung, realisiert werden. Dies ist dann möglich, wenn die geplante Einmündung innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt liegt.

Aus Sicht des Bauamtes kann entsprechend der Ortsdurchfahrtsrichtlinie ODE die südliche Ortsdurchfahrts-grenze von Hohenschwärz auf Grund der vorhandenen baulichen Entwicklung versetzt werden. Hierdurch kann die Zufahrt zum geplanten Baugebiet an der Grenze der vorhandenen Bebauung ohne bauliche Maßnahmen an der Kreisstraße errichtet werden.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise wurde ein Orts-termin mit der Regierung von Oberfranken und dem Landkreis Forchheim vereinbart. Als Ergebnis des Termins wurde festgehalten, dass infolge der baulichen Entwicklung die Ortsdurchfahrts-grenze an der Kreisstraße FO 32 neu festzulegen sind. Die Stadt Gräfenberg stimmte der Festsetzung der Ortsdurchfahrt zu.

Absage Palmsonntagmarkt 2021

Auf Grund der aktuellen Ausnahmesituation kann der Gräfenberger Palmsonntagmarkt am 28.03.2021 leider nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis.

Ralf Kunzmann, Erster Bürgermeister
Stadt Gräfenberg

Stellenanzeigen - Rubrik Stadt Gräfenberg

Die Stellenanzeigen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Geburtstags-Glückwünsche

werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht online gestellt!

Geburtstags-Glückwünsche

werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht online gestellt!

Stellenausschreibung

In unserer **Kindervilla SonnenKäfer** Thuisbrunn bieten wir ab **April 2021** eine Stelle für eine/n



staatlich anerkannte/n Kinderpfleger/in (m/w/d)

in **Teilzeit** (20 bis 30 Stunden wöchentlich) an.

Bei uns erwartet Sie ein nettes, familiäres Team. Unsere KiTa beinhaltet eine Kindergartengruppe und eine Krippengruppe.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kinderkrippe
- die Umsetzung und Vertretung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Information über die Entwicklung ihres Kindes

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (m/w/d)
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Belastbarkeit

Wir bieten:

- eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung
- eine attraktive Vergütung nach TVöD
- Vorzüge der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an folgende Adresse senden: Stadt Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg oder per E-Mail an linda.schwerin@graefenberg.de (Anhänge im PDF-Format).

Nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit erhalten Sie von Frau Schwerin (Tel.: 09192 / 709 – 36).

Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.verwaltungsgemeinschaft-graefenberg.de/datenschutz.

Markt Hiltoltstein

<https://www.hiltoltstein.de>

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 18.02.2021

Der Markt Hiltoltstein erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 GO folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

Stellenausschreibung

Die Stadt Gräfenberg sucht für den Fall, dass das Freibad Gräfenberg in der Saison 2021 coronabedingt öffnen darf



eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe

oder eine Kraft mit ähnlicher Ausbildung bzw. einschlägiger Berufserfahrung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der Badegäste
- Schwimm- und Beckenaufsicht
- Überwachung der technischen Betriebseinrichtungen im Freibad
- Kontrolle der Wasserqualität
- Leistung von Erster Hilfe bei Verletzungen

Wir erwarten:

- Einschlägige Fachkenntnisse in o. g. Bereichen
- Physische Fitness (DRSA in Silber) (Ausbildung ist bei der DLRG in Forchheim kurzfristig möglich)
- Eigeninitiative, Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Leistung von Überstunden
- Fakultativ Kenntnisse im Rettungs- und Sanitätswesen
- Sicheres, freundliches und bürgerorientiertes Auftreten

Das Arbeitsverhältnis ist vorerst für die Dauer der Freibadsaison befristet.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVÖD gemäß Qualifikation und Berufserfahrung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 15.03.2021 an die Stadt Gräfenberg, Personalamt, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg** oder per E-Mail an linda.schwerin@graefenberg.de (Unterlagen im PDF-Format).

Nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit erhalten Sie von **Frau Schwerin** (Tel.: 09192 / 709 36) oder von **Herrn Bürgermeister Kunzmann** (Tel.: 09192 / 709 11).

Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.verwaltungsgemeinschaft-graefenberg.de/datenschutz.

- den gemeindlichen Friedhof in Hiltpoltstein
- das gemeindliche Leichenhaus in Hiltpoltstein.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Marktgemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Marktgemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Marktgemeinde im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Marktgemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Marktgemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof, Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie die Leichenbe-

förderung innerhalb des Friedhofs (Bestattungstätigkeiten), der vorherigen Zulassung durch die Marktgemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(6) Die Zulassung nach Abs. 5 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Marktgemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung im Einzelfall die entsprechenden Nachweise zu fordern.

(7) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem verantwortlichen Personal der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(8) Über den Antrag entscheidet die Marktgemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Marktgemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

III. Grabstätten/Grabmale

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Marktgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

(3) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabstätten in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Wahlgräber (§ 10)
2. Urnengrabstätten (§ 11)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Marktgemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Marktgemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Marktgemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Wahlgrab (Einzelgrab) zu.

§ 10 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für 25 Jahre begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

- die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
- das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Marktgemeinde auch die Beisetzung anderer Personen auf Antrag zulassen.

(8) Es existieren Wahlgräber in folgender Ausprägung:

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Dreifach-Gräber
- Vierfach-Gräber (nur noch im Rahmen einer Verlängerung)
- Fünffach-Gräber (nur noch im Rahmen einer Verlängerung)

(9) Urnen können in Wahlgräbern beigesetzt werden. Pro Einzelgrab zusätzlich maximal 2 Urnen, pro Doppelgrab, pro Dreifachgrab, pro Vierfachgrab und pro Fünffachgrab zusätzlich maximal 4 Urnen.

(10) Nach einer Urnenbestattung darf während der laufenden Ruhefrist für die Urne wegen der Wahrung der Totenruhe keine weitere Leichenbestattung mehr erfolgen.

(11) Die Urnen müssen entsprechend den Vorschriften der BestV beschaffen sein. Für Erdbestattungen sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(12) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Marktgemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Bei Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen verbleiben die Aschenreste in der Erdgrabstätte.

§ 11 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten ausgeformt als Erdgräber, als Urnenerdgräber unter Bäumen oder oberirdisch in der Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) In einer Urnenwahlgrabstätte als Erdgrab können je nach Anlage des Grabes maximal 2 oder maximal 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Urnenerdgrab unter Bäumen und in Urnenreihengrabstätten ist jeweils Platz für eine Urne.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist der Marktgemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschereste und Urne müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Für Urnengrabstätten sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Marktgemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Bei Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen verbleiben die Aschenreste in der Erdgrabstätte.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten müssen folgende Ausmaße haben:

a) bis 10. Lebensjahr (Kindergräber):

Einzelgräber:

Länge: 1,50 m Breite: 1,0 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr

Wahlgräber (Einzelgräber)

Länge: 2,0 m Breite: 1,0 m

Wahlgräber: (zweistellig)

Länge: 2,0 m Breite: 2,0 m

Wahlgräber: (dreistellig)

Länge: 2,0 m Breite 2,0 – 3,0 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für Erwachsene 1,80 m, Kinder unter 12 Jahre 1,30 m.

(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben folgende Größe:

a) Urnenerdgrab / Urnenerdgräber für maximal 4 Urnen:

Länge: 0,80 m

Breite 0,80 m

b) Urnenerdgrab / Urnenerdgräber für maximal 2 Urnen:

Länge: 0,80 m

Breite 0,50 m

Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der oberirdischen Urnenbeisetzung in einer Urnenstellwand.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Marktgemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Marktgemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Errichtung von Grabmalern

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Marktgemeinde. Die Marktgemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Marktgemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 und der Anlage 1 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Marktgemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der des § 18 und der Anlage 1 dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Marktgemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Marktgemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Marktgemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Marktgemeinde.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Marktgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Marktgemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Marktgemeinde über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhospersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestaltungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Marktgemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Marktgemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Marktgemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Marktgemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Die Marktgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes i.S. des Abs. 1 ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Marktgemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist

§ 31 Haftungsausschluss

Die Marktgemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Marktgemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 03.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Hiltpoltstein, den 18.02.2021

Markt Hiltpoltstein

Schulze-Bauer, Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 18 der Friedhofs- und Bestattungssatzung Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für den Friedhof in Hiltpoltstein.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Grabstätten müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Marktgemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Marktgemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Marktgemeinde.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Marktgemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).

(6) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Alte, genehmigte Grabstätten genießen Bestandsschutz.

§ 3 Wahlgräber

(1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen. Auf Grabmäler darf nicht verzichtet werden

(2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehenden oder einem liegenden Grabmal.

(3) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.

(4) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten abdecken.

(5) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern:

Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m

b) bei Wahlgräbern:

Höhe 1,40 m, Breite 1,00 m

(6) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.

(7) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern: 1,00 m

b) bei Wahlgräbern: 1,00 m (einstellig)

c) bei Wahlgräbern: 2,00 m (zweistellig)

(8) Auf Einfassungen kann verzichtet werden, in diesem Falle wird die Grabfläche von der Marktgemeinde mit Rasen bepflanzt und im Rahmen der regelmäßigen allgemeinen Friedhofspflege gemäht. Hierzu ist die Grabfläche von den Nutzungsberechtigten so einzuebnen, dass die Fläche gemäht werden kann.

§ 4 Urnenerdgräber für die Belegung mit zwei oder vier Urnen

(1) Zugelassen sind nur liegende Grabmale. Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten abdecken.

(2) Für Gräber mit max. 2 Urnen dürfen die Maße der liegenden Grabmale Länge: 0,84 m, Breite 0,54 m, Stärke 0,05 m nicht überschritten werden.

(3) Für Gräber mit max. 4 Urnen dürfen die Maße der liegenden Grabmale Länge: 0,84 m, Breite 0,84 m, Stärke 0,05 m nicht überschritten werden.

(4) Schriftplatten sind zulässig. Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.

(5) Die ausschließliche Bepflanzung dieser Urnenerdgräber ist ebenfalls zulässig.

(6) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind. Grabbegrenzungsplatten werden ausschließlich durch den Markt Hiltpoltstein hergestellt und dürfen nicht entfernt oder geändert werden.

§ 5 Urnenerdgräber und Bäumen und Urnenreihengräber

(1) Zugelassen sind nur liegende Grabmale, die mit einem Durchmesser von 0,30 m und einer Stärke von 0,05 m auszuführen sind.

(2) Einfassungen sind nicht zulässig.

(3) Eine gärtnerische Anlage des Grabplatzes ist nicht erlaubt. Es darf kein Grab schmuck und kein Grablicht an dem Grabplatz abgelegt werden.

(4) Eine Bestandsgarantie für den jeweiligen Baum kann nicht gegeben werden. Für den Fall eines vollständigen Verlustes wird allerdings eine möglichst gleichwertige Nachpflanzung vorgenommen.

§ 6 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabstätten vorgeschrieben oder bewilligt werden.

Geburtstags-Glückwünsche

werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht online gestellt!

Gemeinde Weißenhohe

<https://www.weissenhohe.de>

Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei Weißenhohe (Dorfhauser Str. 7, 91367 Weißenhohe)

Jeweils Mittwoch von 14⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr. Soweit eine Vorsprache in der Gemeindekanzlei nicht zwingend notwendig ist, bitten wir Sie von einem persönlichen Besuch möglichst Abstand zu nehmen. Bitte beachten Sie die geltenden Bestimmungen wie z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Rudolf Braun, Erster Bürgermeister, Gemeinde Weißenhohe

Notrufnummer bei Problemen in der Wasserversorgung:

09126 / 2932948 rund um die Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Rudolf Braun, Erster Bürgermeister

Geburtstags-Glückwünsche

werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht online gestellt!

Bekanntmachungen

Virtuelle Informationsveranstaltung für zukünftige Fünftklässler am Herder-Gymnasium Forchheim

Damit Sie als Eltern und Ihre Kinder sich ohne Risiko über unser Gymnasium informieren können, bieten wir unsere Informationsveranstaltung am Freitag, den 12. März 2021 ab 16⁰⁰ Uhr online an.

Die Anmeldemodalitäten und viele weitere interessante Informationen über unsere Schule finden Sie auf unserer Homepage unter www.herder-forchheim.de.

Natürlich können Sie auch ab sofort einen individuellen Beratungstermin unter Tel. 09191 / 70990 vereinbaren.

Wir hoffen, dass es möglich ist, Sie im April zu einer Schulhausführung persönlich begrüßen zu dürfen. Die Termine für diese Führungen finden Sie nach den Osterferien auf unserer Homepage.

Berufliches Schulzentrum Forchheim Staatliche Berufsschule, Staatliche Fachoberschule Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege

91301 Forchheim, Fritz-Hoffmann-Straße 3
Tel.: 09191 / 7074-0, Fax: 09191 / 7074-56

Virtueller Informationsabend der Staatlichen Berufsfachschulen in Forchheim

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Forchheim

Die Ausbildungen im Bereich Ernährung und Versorgung bieten viele Möglichkeiten, die Lebensqualität zu steigern. Der Lehrplan ist vielseitig, nachhaltig und systemrelevant ausgelegt, er fördert die Kreativität. Der Schwerpunkt der Ausbildungen liegt auf praktischen Tätigkeiten. Unsere Schüler*innen lernen eigenständig oder im Team zu planen, zu organisieren und zu arbeiten. Mit Bestehen der Abschlussprüfung „Staatlich geprüfte*r Helfer*in für Ernährung und Versorgung“ nach 2 Jahren kann der Mittlere Schulabschluss erworben werden. (Aufnahmevoraussetzung: erfüllte Vollzeitschulpflicht). Der Abschluss „Staatlich geprüfte*r Assistent*in für Ernährung und Versorgung“ nach 3 Jahren ist Basis für viele berufliche Weiterbildungen. Mit Mittlerem Schulabschluss verkürzt sich die Ausbildungszeit um 1 Jahr.

Termin: **Dienstag, 09.03.2021, 18⁰⁰ Uhr**

Ort: virtuell (Anmeldung bis 08.03.2021 per E-Mail an bfs.euv@bszfo.de)

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Forchheim

Kinderpfleger*innen begleiten Kinder bei ihrer Entwicklung auf dem Weg zur Selbständigkeit. Während der 2-jährigen Ausbildung lernen die Schüler*innen in Theorie und Praxis wie unsere Kinder mit geeigneten Methoden individuell gefördert werden können. Im Prüfungsfach Pädagogik und Psychologie und 6 verschiedenen praktischen Fächern werden die Schüler*innen auf ihre Tätigkeiten am Kind vorbereitet. Das Gelernte und Geübte können sie regelmäßig in Praktikas in Kindertagesstätten einsetzen. Zugangsvoraussetzung ist mindestens der erfolgreiche Mittelschulabschluss. Ein Höchstalter für den Beginn der Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.

Termin: **Dienstag, 09.03.2021, 19⁰⁰ Uhr**

Ort: virtuell (Anmeldung bis 08.03.2021 per E-Mail an bfs.ki@bszfo.de)

gez. B. Hübner, Studiendirektorin
weitere stellvertr. Schulleiterin

Rentensprechtag abgesagt

Aufgrund der anhaltenden Coronakrise findet der Rentensprechtag am 25.03.2021 nicht statt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen DONUM VITAE in Bayern e.V.

„Come together“ – Austausch und Informationen für Schwangere

Im Rahmen des HeLB Projekts bietet die Schwangerschaftsberatungsstelle DONUM VITAE Bamberg ein digitales Treffen am **Donnerstag, 11. März um 18³⁰ Uhr** für schwangere Frauen an. Neben wichtigen Informationen rund um die Schwangerschaft gibt es an diesem Termin die Möglichkeit andere Schwangere aus der Umgebung kennenzulernen und sich auszutauschen. Die Veranstaltung wird mit einer Video-Plattform online angeboten, daher ist eine stabile Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät notwendig (Tablet, Laptop, Smartphone, PC mit Webcam). Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung und weitere Infos: mayer@donumvitae.org

Wann: Donnerstag, 11.03. 2021 von 18³⁰ – 20⁰⁰ Uhr

Wo: Online von zuhause aus (Video-Tool)

Wie: kostenlos, Internetzugang und Endgerät mit Kamera notwendig

Wer: Lena Mayer, HeLB-Beraterin, DONUM VITAE Bamberg e.V., Martina Moreth, Beraterin, DONUM VITAE Bamberg e.V.

Anmeldung und weitere Infos: mayer@donumvitae.org oder 0176 / 459 74 102

Nach der Anmeldung per E-mail erhalten Sie Ihre Zugangsdaten mit einem Link zugeschickt.

„Schwanger sein heißt, guter Hoffnung sein...“

dies fällt nicht immer leicht in diesen schwierigen Zeiten. Trotz Lockdown sind wir für Sie da! Wir bieten Video- und Telefonberatungen an und beantworten Ihre Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, zu Elterngeld, Elternzeit, gesetzliche Leistungen, finanzieller Hilfe oder im Schwangerschaftskonflikt. Auch nach der Geburt Ihres Kindes sind wir für Sie da.

**Staatl. anerk. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
DONUM VITAE in Bayern e.V.,
Kapuzinerstr. 34, 96047 Bamberg, Tel. 0951 / 208 63 25**

BBV Bildungswerk im Bezirk Oberfranken

Do. 04.03.2021, 19³⁰ Uhr

Steuerliche Änderungen für die Land- und Forstwirtschaft durch das Jahressteuergesetz 2020 und aktueller Stand bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Anmeldung und weitere Infos unter: <https://www.bildungsberatung-bayern.de/?tid=907734>

Teilnehmergebühr: kostenlos; Anmeldeschluss: 28.02.2021
Ansprechpartner: Geschäftsstelle Forchheim, Tel.: 09191 / 97868-0, Forchheim@BayerischerBauernVerband.de

Do. 11.03.2021, 14³⁰ – 17⁰⁰ Uhr

Ernährungstrends und Verbraucherverhalten und die Auswirkung für die Landwirtschaft

Anmeldung und weitere Infos unter: <https://www.bildungsberatung-bayern.de/?tid=907688>

Teilnehmergebühr: kostenlos; Anmeldeschluss: 04.03.2021
Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Tel.: 0951 / 96 517-0 Oberfranken@BayerischerBauernVerband.de

Fr. 12.03.2021, 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr

Ein Ehemann ist keine Altersvorsorge - Reicht Ihre persönliche Rente aus? Wie können Sie Lücken schließen?

Anmeldung und weitere Infos unter: <https://www.bildungsberatung-bayern.de/?tid=907721>

Teilnehmergebühr: kostenlos; Anmeldeschluss: 10.03.2021
Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Oberfranken, Tel.: 0951 / 96 517-0 Oberfranken@BayerischerBauernVerband.de

Demokratie am Dienstag - Online-Vortragsreihe mit Diskussion rund um das hochaktuelle Thema „Demokratie stärken“

Weitere Infos unter:

<https://www.bayerischerbauernverband.de/demokratie-am-dienstag>

Anmeldung unter: <https://www.bildungsberatung-bayern.de/?tid=907826>

Teilnehmergebühr: kostenlos; Anmeldeschluss: 08.03.2021
Ansprechpartner: Landesgeschäftsstelle Zentrale, Tel.: 089 / 55873-156, Landfrauen@BayerischerBauernVerband.de

Termine:

Di. 09.3.2021, 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr

Welchen Einfluss hat die Corona-Krise auf unsere Werte und die nachwachsende Generation?

Di. 16.3.2021, 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr

Streitet Euch! - Über den demokratischen Umgang mit Fake News, Populismus und Stammtischparolen

Di. 23.3.2021, 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr

Wunsch und Wirklichkeit der Demokratie – Deutschland nach einem Jahr des Corona-Regiments und einige andere Probleme

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich. Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen!

Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Mi: 17⁰⁰-21⁰⁰ - Fr, vor Feiertag: 18⁰⁰-21⁰⁰ - Sa, So, Feiertag: 09⁰⁰-21⁰⁰

Mo+Di, Do: 19⁰⁰-21⁰⁰; Mi+Fr: 16⁰⁰-21⁰⁰; Sa, So, Feiertag: 09⁰⁰-21⁰⁰

Allg. ärztl. Bereitschaftspraxis UGeF im Gesundheitszentrum vor dem Klinikum, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 979630

Kassenärztl. Bereitschaftsdienst: Info Tel. 116 117 Notruf: 112

Zahnärztlicher Notdienst (www.notdienst-zahn.de)

Der zahnärztliche Notdienst ist an den Tagen eingerichtet, an denen Sprechstunden allgemein ausfallen. An diesen Tagen ist der zeitliche Umfang des Notdienstes einheitlich auf die Zeit von 10⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und von 18⁰⁰ und 19⁰⁰ Uhr festgesetzt.

06./07.03. **Gerti Kowatsch** **09134 / 293**

Steinackerstr. 2, 91077 Neunkirchen a. Brand

Dr. Hans Gerhard Lindner **09131 / 207477**

Birkenallee 71, 91088 Bubenreuth

Apothekennotdienst (<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>)

Sa. 08⁰⁰ - So. 08⁰⁰ Uhr **06.-07.03.2021** apoforte OHG

Tel. 09126 / 279827, Pettensiedeler Str. 2, 90542 Eckental

So. 08⁰⁰ - Mo. 08⁰⁰ Uhr **07.-08.03.2021** Alte-Apotheke

Tel. 0911 / 5180484, Hauptstr. 57, 90562 Heroldsberg

Dienstplan der Feuerwehren

Der Ausbildungs- und Übungsdienst der Feuerwehren richtet sich nach der aktuellen Infektionslage im Landkreis Forchheim um die Einsatzfähigkeit sicherstellen zu können.

Zu den aktuellen Regelungen halten Sie bitte Rücksprache mit dem Kommandanten und den Gruppenführern.

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken – eine Lotsin für Pflegebedürftige und deren Angehörige

11. Februar 2021 - Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken mit Sitz am Landratsamt Bamberg hilft beim Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, insbesondere für Menschen mit Demenz und deren Familien. Diese Hilfe richtet sich vordergründig an Träger, die neue Angebote schaffen oder bestehende weiterentwickeln wollen. Ziel ist es, Angebote zur Unterstützung im Alltag, z. B. Helferkreise, Betreuungsgruppen oder Alltagsbegleiter, auf den Weg zu bringen, um gerade im ländlichen Raum pflegende Angehörige zu entlasten.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich bei der Suche nach einer Beratungsstelle oder nach Unterstützung und Entlastung vor Ort an die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken wenden. Diese lotst kostenfrei und neutral zu geeigneten Ansprechpartnern.

Demenzparcours und Demenzkoffer

Zudem verleiht die Fachstelle kostenlos einen „Demenzparcours“. Dieser führt mit 13 Stationen durch den Alltag eines älteren Menschen. Dabei kann vom Aufstehen bis zum Abendessen nachempfunden werden, wie die Symptome einer Demenzerkrankung alltägliche Situationen erschweren. Geeignet ist der Parcours besonders für Veranstaltungen oder Schulungen. Ein „Demenzkoffer“ mit Materialien zur Begleitung und Betreuung von Menschen mit Demenz kann von Angehörigen, Pflegenden und Kliniken ebenfalls kostenfrei entliehen werden.

Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen

Seit 1.1.2021 besteht für Privatpersonen die Möglichkeit, ehrenamtlich als Einzelhelfer/in nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG tätig zu werden. Diese unterstützen Pflegebedürftige gegen eine Aufwandsentschädigung, die mit den Pflegekassen abgerechnet werden kann, als Alltagsbegleiter oder durch hauswirtschaftliche Dienste. Dazu ist eine Registrierung bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken sowie eine Basisschulung von acht Unterrichtseinheiten notwendig. Die nächste Schulung findet am 27.3.2021 online statt.

Beraten lassen, informieren und zur Schulung anmelden können Sie sich hier:

Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken, Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Tel. 0951 / 700 36 0 82, E-Mail: info@demenz-pflege-oberfranken.de - Info: www.demenz-pflege-oberfranken.de

TÜV Forchheim

Zugmaschinenprüftermin 2021

Der TÜV Forchheim führt folgende Termine zur Abnahme von Zugmaschinen durch:

Termin: Freitag, 05. März 2021 von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr

Ort: Baywa, Igensdorf

Online-Fortbildung zur „Medienbildung und Literacy in Kindergarten und Schule“

Pressemitteilung

Im Landkreis Forchheim nimmt die Leseförderung seit vielen Jahren einen besonderen Stellenwert ein. Im November 2020 erschien in Kooperation mit der Abteilung für Buchwissenschaft an der Uni Erlangen das Lehr- und Praxisbuch „Medienbildung und Literacy in Kindergarten und Schule“. Zu Weihnachten gab daraufhin das Bildungsbüro Lesekoffer an Kitas, Grundschulen und Förderzentren aus – wie schon in den Jahren 2017 und 2018.

Im Zusammenhang mit der Buchveröffentlichung bietet das Bildungsbüro nun in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Familie und Senioren, dem Staatlichen Schulamt sowie der Akademie für Ganztagschulpädagogik (AfG) und der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg eine Reihe von Online-Fortbildungen an. Im Mittelpunkt stehen dabei Erfahrungen aus den Kitas und Schulen bei der Nutzung unterschiedlicher Medien und Ideen für die jeweilige Praxis. Darüber hinaus werden einige wissenschaftliche Befunde vorgestellt und diskutiert. Durchgeführt werden die Fortbildungen von Dr. Volker Titel, dem Herausgeber des Buches „Medienbildung und Literacy in Kindergarten und Schule“ und langjährigem Mitarbeiter am Institut für Buchwissenschaft an der FAU.

Landrat Dr. Hermann Ulm zeigt sich erfreut, "dass das Projekt der Leseförderung im Landkreis Forchheim - "FORlesen!" - durch das Angebot von Online-Fortbildungen in seiner Nachhaltigkeit auch weiterhin durch viele Kooperationspartner unterstützt werden kann."

Die Veranstaltungen sind für den 22., 23. und 24. März 2021 jeweils von 15⁰⁰ Uhr bis 17¹⁵ Uhr geplant. An jedem Termin steht eine bestimmte Altersgruppe der Kinder im Fokus: Einmal die 3- bis 6-Jährigen (Kindergarten), die 6- bis 10-Jährigen (Grundschule) sowie die über 10-Jährigen (weiterführende Schulen). Zur Teilnahme eingeladen sind Mitarbeiter*innen in Kindergärten, Schulen, Förderzentren, Offenen und Gebundenen Ganztagschulen, Mittagsbetreuung sowie in der Tagespflege. Lehrkräfte sollen sich bitte **zusätzlich** über das FIBS-Portal anmelden. Auch ehrenamtliche Lesepat*innen und weitere Interessierte an der Leseförderung und Medienbildung von Kindern sind willkommen.

Die Anmeldung ist ab sofort möglich über www.bildungsregion-forchheim.de.

Anmeldeschluss ist der 14. März 2021. Die Teilnahme ist kostenlos, die Plätze sind allerdings begrenzt. Die angemeldeten Teilnehmer*innen erhalten vor dem Veranstaltungstermin einen Teilnahmelink (Zoom).

Alle Teilnehmer*innen der Fortbildung können das Buch „Medienbildung und Literacy in Kindergarten und Schule“ zum Vorzugspreis von 15 Euro erwerben (regulärer Preis 24,95 Euro). Hierfür genügt eine eMail an medien@afg-im-netz.de mit Vorlage der Anmeldebestätigung.

Ansprechperson: Ramona Gebhard, Bildungsbüro, Tel. 09191 / 86 2402, bildungsbuero@lra-fo.de

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

www.dekanat-graefenberg.de - Dekanat.graefenberg@elkb.de
www.ej-graefenberg.de

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

www.graefenberg-evangelisch.de

Liebe Gemeinde,

wir laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Mittwoch, 03.03. ab 16⁰⁰ Uhr Konfirmandenunterricht per Zoom
19⁰⁰ Uhr Passionsandacht

Donnerstag, 04.03. 16⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr Offene Sprechstunde Dekan Redlingshöfer
Freitag, 05.03. 17⁰⁰ Uhr Weltgebetstag aus Vanuatu (Südsee)
Sonntag, 07.03. 9³⁰ Uhr Gottesdienst
Dienstag, 09.03. 18³⁰ Uhr Treffen Kinder- und Familienmitarbeiter*innen (Zoom oder Kirche)
Mittwoch, 10.03. ab 16⁰⁰ Uhr Konfirmandenunterricht per Zoom
19⁰⁰ Uhr Passionsandacht

Herzliche Einladung zum **Weltgebetstag 2021** aus Vanuatu (Südsee). Der Gottesdienst findet am **Freitag, 05. März 2021 um 17⁰⁰ Uhr** in der Dreieinigkeitskirche Gräfenberg statt. Herzliche Einladung an die Kirchengemeinden Gräfenberg, Thuisbrunn und Weißenhohe.

Ebenfalls möglich ist, den Gottesdienst Online (www.bibeltv.de/empfang) oder im Fernsehen auf Bibel-TV zu erleben (19⁰⁰ Uhr).

Unsere Gottesdienste sind möglich, beachten Sie bitte gerade derzeit:

- Während des Gottesdienstes ist **FFP2-Maskenpflicht** und auf den Gemeindegesang muss verzichtet werden, bitte halten Sie immer die Abstände ein.
- Bitte halten Sie sich an unser Willkommensteam an den Eingängen.
- Aufgrund der stetigen Veränderungen, bitten wir Sie regelmäßig auf unsere Internetseite oder in den Schaukasten zu sehen.
- **Unsere Kirche ist offen!** Sie finden Ruhe vor Gott im großen Raum der Kirche.

Einkaufshilfe läuft weiter: Die derzeitigen Auflagen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erschweren das Einkaufen für manche Menschen oder machen es gar nahezu unmöglich. Deshalb wird die Kirchengemeinde ihre Einkaufshilfe weiterhin führen. Wer Hilfe beim Einkaufen benötigt kann sich gerne unter Telefon 285 an das Pfarramt wenden.

Unsere Kontaktmöglichkeiten:

- Internetseite: www.graefenberg-evangelisch.de
- **Pfarrbüro – für Publikumsverkehr während des Lockdowns geschlossen, bitte nutzen Sie Telefon oder Mail:**
- **Montag, Dienstag, Donnerstag von 09⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr und Mittwoch und Freitag von 09⁰⁰ – 11⁰⁰ Uhr, Tel: 285 oder dekanat.graefenberg@elkb.de**
- **Kirchliche allgemeine Sozialarbeit (KASA): 9951531, Di. 14³⁰ - 16⁰⁰ und Fr. 9³⁰ - 12⁰⁰ Uhr**

Unser Kirchenvorstand, Dekan Redlingshöfer, Pfarrer Vogt und das Pfarrbüro wünschen Ihnen eine gesegnete Passionszeit.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Freitag, 05.03. 17⁰⁰ Uhr Wir sind eingeladen zum **Weltgebetstag 2021** aus Vanuatu (Südsee) in Gräfenberg. Der Gottesdienst findet in der Dreieinigkeitskirche Gräfenberg statt.

Sonntag, 07.03. 10¹⁵ Uhr Gottesdienst

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 6977
für Sie im Dienst: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de,
91301 Forchheim, Schleifweg 3, Telefon 09191 / 7941433

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hiltoltstein

Liebe Gemeinde, Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

Freitag, 05.03. 19³⁰ Uhr feiern wir den Weltgebetstags-Gottesdienst mit dem WGT-Team und dem Musikensemble in unserer Kirche. Die diesjährige Liturgie kommt aus Vanuatu.

Sonntag, 07.03. 9³⁰ Uhr feiern wir Gottesdienst mit Pfr. Ralf Bröner

Bitte beachten Sie die Maskenpflicht (FFP2-Masken) während des Gottesdienstes und halten Sie bitte die nötigen Abstände in der Kirche ein! Auf das gemeinsame Singen muss verzichtet werden.

Für die Seelsorge und im Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfr. Brönner über das Pfarrbüro 09192 / 99 18 945. Wenn immer möglich, besprechen Sie Ihr Anliegen jedoch in der Coronazeit mit Pfr. Brönner telefonisch: Handy 0174 / 85 3 85 26. **Das Pfarrbüro ist donnerstags von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und von 13⁰⁰ - 17⁰⁰ geöffnet.**

Pfarramt Hiltspoltstein, 09192/ 99 18 945
Email: pfarramt.hiltspoltstein@elkb.de
www.hiltspoltstein-evangelisch.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Pfarreien - Weißenhohe-Gräfenberg

03.03. bis 10.03.2021

Mittwoch, 03.03. 8⁰⁰ Uhr W: Hl. Messe
Donnerstag, 04.03. 18⁰⁰ Uhr Ec: Kreuzweg
18⁰⁰ Uhr W: Kreuzweg
18³⁰ Uhr Ec: Hl. Messe
18⁰⁰ Uhr W: Hl. Messe
Samstag 06.03. 18³⁰ Uhr Ec: Hl. Messe
Sonntag, 07.03. 8³⁰ Uhr G: Hl. Messe
10⁰⁰ Uhr W: Hl. Messe
Mittwoch, 10.03. 8⁰⁰ Uhr W: Hl. Messe

Herzliche Einladung zum WELTGEBETSTAG

In der **Dreieinigkeitskirche Gräfenberg** findet der Gottesdienst zum Weltgebetstag am **Freitag, 05. März 2021 um 17⁰⁰ Uhr** statt. Herzliche Einladung an die Kirchengemeinden Gräfenberg, Thuisbrunn und Weißenhohe.

Ebenfalls möglich ist, den Gottesdienst Online (www.bibeltv.de/empfang) oder im Fernsehen auf Bibel-TV zu erleben (19⁰⁰ Uhr).

In **Eckenhaid** findet dieses Jahr kein Gottesdienst statt, aber die Friedenskirche öffnet ihre Türen am **Freitag, den 5. März von 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr**, ganz im Zeichen des Weltgebetstages. Bildpräsentation, Musik, informative und anregende Stationen, sowie Angebote zum Mitmachen, Nachdenken und Beten erwarten Sie.

In **Forth** gibt es einen ökumenischen Stationenweg von 11⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr mit Beginn an Der St.-Anna-Kirche, ev. Gemeindehaus und in der Natur. Sie haben den Tag über Gelegenheit, das Land, das Leben der Menschen und ihren Glauben kennen zu Lernen.

gez. Andreas Hornung, Pfarrer

Vereinsnachrichten

Dorfgemeinschaft Walkersbrunn

Wegen der derzeitigen Corona bedingten Situation müssen wir leider die Jahreshauptversammlung verschieben. Wenn es die Situation wieder erlaubt Versammlungen durchzuführen, so werden wir diese nachholen. Der Termin wird dann wie immer im Amtsblatt bekanntgegeben.

Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Weißenhohe/Dorfhaus

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Einschränkungen, ist es der Jagdgenossenschaft Weißenhohe/Dorfhaus zurzeit nicht möglich, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.

Sobald Versammlungen wieder erlaubt sind geben wir das im Amtsblatt rechtzeitig bekannt!

Die Vorstandschaft

AMTSBLATT GRÄFENBERG, IMMER GUT INFORMIERT!

• • • IMPRESSUM • • •

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:	Erster Bgm. Ralf Kunzmann, 1. Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:	DESTYNY Service, Fr. Carina Mößner, Tel. 09192 / 9916-90, Fax 09192 / 9916-91
Gestaltung:	DESTYNY Service, info@destyny.de
Kontakt:	Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
Redaktionsschluss:	jeweils Donnerstags, 15 ⁰⁰ Uhr
Druck:	SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch
Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion! Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.	
Der Herausgeber behält sich vor, Bekanntmachungen und Artikel zu kürzen.	